

**Curriculum für den Universitätslehrgang
„Carlson-WU Executive MBA-Studium“
an der Wirtschaftsuniversität Wien
in Kooperation mit der Carlson School of Management**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 19.06.2013 auf Grund des Universitätsgesetzes 2002 nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 05.06.2013 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Carlson-WU Executive MBA-Studium“ genehmigt.

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Carlson-WU Executive MBA-Studium“ als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Teilnehmern und Teilnehmerinnen anwendungsorientierte, vertiefende Erkenntnisse der Volks- und Betriebswirtschaftslehre (insbesondere für die Wahrnehmung verantwortungsvoller Positionen in Unternehmen im Hinblick auf die wirtschaftlichen, politischen und technischen Veränderungen) zu vermitteln. Die Absolventen und Absolventinnen sollen durch die Teilnahme für die Übernahme von gehobenen Managementfunktionen in Unternehmen befähigt werden.
- (3) Der Universitätslehrgang wird in Zusammenarbeit mit der Carlson School of Management an der University of Minnesota abgehalten. Die Partnerschaft erstreckt sich auf die gemeinsame Trägerschaft des Universitätslehrganges.
- (4) Die Organisation und Vermarktung des Carlson-WU Executive MBA-Studiums erfolgt durch die WU Executive Academy.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Carlson-WU Executive MBA-Studiums sind – soweit die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer nichts anderes festlegt – in englischer Sprache abzuhalten. Die Masterthesis ist in englischer Sprache zu verfassen.

§ 2 Studienaufbau

- (1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 14 Monate.
- (2) Der Universitätslehrgang umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 78 ECTS-Anrechnungspunkte auf die in § 6 Abs 1 genannten Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Zu den Lehrveranstaltungen können gegebenenfalls noch Phasen der Einzelarbeit hinzutreten, die von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter im Rahmen von Projektveranstaltungen begleitet oder supervidiert werden.

§ 3 Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer

- (1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer für den Universitätslehrgang zu bestellen.
- (2) Auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsführerin oder ein stellvertretender Lehrgangsführer gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien bestellt werden. Die stellvertretende Lehrgangsführerin oder der stellvertretende Lehrgangsführer unterstützt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 4 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.
- (2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managerinnen und Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, deren Qualifikation in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen ist.

§ 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen zumindest gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung sowie fundierte englische Sprachkenntnisse.
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.
- (3) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen zu erfolgen.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen

Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).

- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 78 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Leading People and Organizations (5 ECTS)</i>		
Leading People and Organizations	5	LVP
<i>In Financial Accounting (5 ECTS)</i>		
Financial Accounting	5	LVP
<i>In Financial Management (5 ECTS)</i>		
Financial Management	5	LVP
<i>In Data Analysis and Decision Making (5 ECTS)</i>		
Data Analysis and Decision Making	5	LVP
<i>In Global Strategies and Innovation (7 ECTS)</i>		
Global Strategies and Innovation	7	LVP
<i>In Strategic Marketing Management (5 ECTS)</i>		
Strategic Marketing Management	5	LVP
<i>In Operations and Supply Chain Management (5 ECTS)</i>		
Operations and Supply Chain Management	5	LVP
<i>In Economies in Transition (7 ECTS)</i>		
Economies in Transition	7	LVP
<i>In Managerial Accounting (5 ECTS)</i>		
Managerial Accounting	5	LVP
<i>In Business, Government and Macroeconomics (5 ECTS)</i>		
Business, Government and Macroeconomics	5	LVP
<i>In Managing Globalization (7 ECTS)</i>		
Managing Globalization	7	LVP
<i>In Advanced Financial Management (5 ECTS)</i>		
Advanced Financial Management	5	LVP
<i>In Information Technology Management (7 ECTS)</i>		
Information Technology Management	7	LVP

In <i>Negotiation and Conflict Management</i> (5 ECTS)		
Negotiation and Conflict Management	5	LVP

- (2) Alle Fächer gemäß Absatz 1 sind der WU Executive Academy zugeordnet.
- (3) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Masterthesis im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben über alle Lehrveranstaltungen, die in den in § 6 Abs 1 genannten Fächern zu absolvieren sind, Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.
- (2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.
- (4) Das Thema der Masterthesis soll einem oder mehreren der in § 6 Abs 1 genannten Fächer zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung einer solchen Masterthesis hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Universitätslehrganges sowie die Masterthesis sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 8 Akademischer Grad

- (1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Masterthesis.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Carlson-WU Executive MBA-Studium“ wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

§ 9 Festsetzung des Lehrgangsbeitrags

Der Lehrgangsbeitrag ist gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Dieses Curriculum ersetzt das Curriculum für den Universitätslehrgang „Carlson-WU Executive MBA-Studium“ gemäß dem Beschluss der Lehrgangskommission vom 15.04.2010, genehmigt vom Senat am 05.05.2010.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Carlson-WU Executive MBA-Studium“ bereits aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach dem am 30.09.2013 gültigen Curriculum abzuschließen.
- (2) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.